



MANDATSVERTRAG HONORARVEREINBARUNG DATENSCHUTZERKLÄRUNG

1. Klientendatenblatt

a. Verbraucher:

Name: _____
Beruf: _____
Anschrift: _____
Geburtsdatum + Sozialversicherungsnummer: _____
Telefon geschäftlich _____
 privat _____
E-Mail:¹ _____

b. (Einzel-)Unternehmen:

Firmenwortlaut: _____
Geschäftsführer: _____
Firmenbuchnummer/-gericht: _____
UID-Nummer: _____
Telefon geschäftlich _____
 privat _____
Tele-Fax: _____
E-Mail:¹ _____

c. Rechtssache bzw. Gegner:

Bemessungsgrundlage: _____

d. Rechtsschutzversicherung Nein

Polizzenummer: _____

e. Bankverbindung:²

Bankinstitut: _____
IBAN: _____
Kontoinhaber _____

¹ Ich bin damit einverstanden, dass mir an diese E-Mail-Adresse sämtliche Korrespondenz zugesandt wird.

² Wir benötigen Ihre Kontodaten lediglich zur Weiterleitung für Sie einbringlich gemachter Geldbeträge, darüber hinaus werden Ihre Daten weder verwendet noch weitergegeben.



2. Auftrag und Vollmacht:

Hiermit erteile ich Rechtsanwalt Mag. Wolfgang Moser Prozeßvollmacht und ermächtige ihn, mich und meine Erben **in allen Angelegenheiten** einschließlich der Steuerangelegenheiten sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außergerichtlich/-behördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere Klagen, Urteile, Beschlüsse und Bescheide entgegenzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel/-behelfe aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken sowie davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangungseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen/Einverleibungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch gemäß § 204 ZPO, abzuschließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bei Kreditinstituten für mich Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen; bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu übergeben und zu übernehmen, zu veräußern und zu erwerben, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übergeben und zu übernehmen, Anleihen aufzunehmen und Darlehensverträge abzuschließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen sowie eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkursverhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Substituten zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was für nützlich oder notwendig erachtet wird.

Mag. Wolfgang Moser ist insbesondere auch ausdrücklich bevollmächtigt, **von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten Mag. Wolfgang Moser gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu erteilen**, ferner Zeugen, insbesondere Kreditinstitutsangestellte vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden, Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Befunde unter **Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht** zu verlangen. Überhaupt ist der Rechtsanwalt bevollmächtigt und befugt, alle Personen von allenfalls mir gegenüber bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu entbinden und die Bekanntgabe und Übermittlung aller auf mich Bezug habenden gespeicherten Daten im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze zu verlangen. Insgesamt ist der Rechtsanwalt berechtigt und verpflichtet, mich in jenem Maß zu vertreten, welches zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.

Ändert sich die Rechtslage nach Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, mich auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine der Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies in meinem Interesse dringend geboten erscheint.

Zugleich genehmige ich alle gemäß dieser Vollmacht bereits abgegebenen Erklärungen und Handlungen und verpflichte mich, offene Honorare und Auslagen in Wien zu berichtigen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass an diesem Ort auch alle Ansprüche des Rechtsanwaltes gegen mich gerichtlich geltend gemacht werden können.

3. Honorar:

Es gilt der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Der Rechtsanwalt kann seine Leistungen in Form eines Pauschalhonorars oder Zeithonorars in Rechnung stellen. Wenn keine anderslautende Vereinbarung (insbesondere Stundensatz) getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein **angemessenes Honorar**.



Wenn eine grundsätzliche Stundensatzvereinbarung getroffen wurde, so gilt (bei Fehlen einer anderslautenden Vereinbarung) ein **Stundensatz von € 360,00 brutto** für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes bzw. € 240,00 brutto für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltsanwärters als vereinbart.

Wurde keine Stundensatzvereinbarung getroffen, so sind mangels Vereinbarung die jeweils geltenden **Autonomen Honorarkriterien (AHK)**, das **Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)** oder das **Notariatstarifgesetz (NTG)** maßgebend. Im Rechtsanwaltstarifgesetz sind anwaltliche Leistungen in Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren geregelt. Nach diesem Gesetz bestimmt auch das Gericht die Kosten, die der unterlegene Prozessgegner zu ersetzen hat. Wenn anwaltliche Leistungen vom Rechtsanwaltstarifgesetz nicht geregelt wurden, etwa bei der Vertretung und Verteidigung in Strafverfahren, werden die Allgemeinen Honorar-Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit des Honorars herangezogen. Leistungen, die gesetzlich durch das Notariatstarifgesetz geregelt sind, kann der Rechtsanwalt auch nach dem Notariatstarifgesetz abrechnen.

Im Rechtsanwaltstarifgesetz werden anwaltliche Leistungen katalogisiert und einer Tarifpost zugeordnet, aus welcher sich an Hand der jeweiligen Bemessungsgrundlage das anwaltliche Honorar errechnen läßt. Die **Bemessungsgrundlage** ergibt sich grundsätzlich aus dem Interesse der Partei bzw. dem Streitwert. In vielen Angelegenheiten regelt das RATG gesonderte Bewertungen in Geld. Sind im Rechtsanwaltstarifgesetz keine Bewertungsgrundsätze geregelt, werden diese mit Hilfe der Allgemeinen Honorar-Kriterien ermittelt, fehlt auch hier eine festgelegte Bemessungsgrundlage kann der Rechtsanwalt den Anspruch selbst in Geld bewerten. Ich anerkenne hiermit die vom Rechtsanwalt gewählte Bemessungsgrundlage ausdrücklich. Der sich aus der Tarifpost des RATG ergebende Betrag erhöht sich bei Berechnung nach diesem um den **Einheitssatz**, welcher einen Zuschlag zu den Kosten bei gerichtlichen/behördlichen Anwaltsleistungen unter gleichzeitigem Verzicht auf die Verrechnung anwaltlicher Nebenleistungen (Besprechungen, Briefe, Telefonate) darstellt. Der Einheitssatz ist ein pauschaler, prozentueller Zuschlag und beträgt bei Streitwerten bis zu € 10.170,00 60%, darüber 50%. Bei den meisten Klagen, bei Klagebeantwortungen und Einsprüchen gegen Zahlungsbefehle wird ein doppelter Einheitssatz verrechnet, ebenso bei Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes. Bei Berufungen und Berufungsbeantwortungen steht der drei- bzw. vierfache Einheitswert zu. Vertritt der Rechtsanwalt in einer Rechtssache mehr als eine Person oder stehen ihm mindestens zwei Personen auf der Gegenseite gegenüber wird ein **Streitgenossenzuschlag** von 5% Prozent je vertretener Person bzw. Person auf der Gegenseite aufgeschlagen. Bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren steht dem Rechtsanwalt gemäß §12 AHK bei Einstellung des Verfahrens, Erwirkung eines Freispruches oder wenn ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit niedrigerer Strafe bedrohten Verbrechens verurteilt wurde ein **Erfolgsszuschlag** von 50% zu. Zum gebührenden/vereinbarten Honorar sind die jeweilige Umsatzsteuer, erforderliche und angemessene Spesen (etwa Kopien, Fahrtkosten, Fremdleistungen, Telefon, etc.) sowie die entrichteten Barauslagen (Gerichtsgebühren, Sachverständigenkosten etc.) hinzuzurechnen. Spesen und Barauslagen können nach Ermessen zur direkten Begleichung übermittelt werden.

Das erste Gespräch ist lediglich dann kostenlos, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder der Rechtsanwalt eine kostenlose Erstberatung angeboten hat. Ich wurde darüber belehrt, dass der Rechtsanwalt auch im Rahmen der Erstberatung bereits eine Leistung erbringt, die nach dem Tarif abgerechnet werden kann, dies selbst bei Telefonaten.

Auch bei vereinbartem Pauschal- oder Zeithonorar gebührt dem Rechtsanwalt der darüber hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag der Gegenseite und ist der Rechtsanwalt berechtigt, den über den geleisteten Honorarbetrag hinausgehenden Kostenersatzbetrag einzubehalten.



Ich nehme zur Kenntnis, daß eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlichen Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag iSd § 5 Abs 2 KSchG zu sehen ist, da das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann. Der Aufwand für die Honorarabrechnung wird nicht in Rechnung gestellt, sehr wohl jedoch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Schreiben an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen etwa der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden.

Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung und Erwirkung einer Rechtsschutzdeckung lässt den Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Wird dem Mandanten oder der Rechtsschutzversicherung gegenüber der Honoraranspruch des Rechtsanwalts reduziert, so ist der Rechtsanwalt bei Kostenersatz durch die Gegenseite berechtigt, diesen Kostenersatz zunächst für den Differenzbetrag auf den vollen Honoraranspruch nach RATG oder AHK zu verwenden und ist erst verpflichtet, den darüber hinausgehenden Betrag an den Mandanten oder die Rechtsschutzversicherung zu refundieren. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats ab Erhalt einlangend schriftlich widerspricht.

Wird dem Rechtsanwalt Vollmacht von einer Kapital- oder Personengesellschaft erteilt, übernimmt der unterfertigende Vertreter dieser Gesellschaft die persönliche Haftung für den Honoraranspruch des Rechtsanwalts zur ungeteilten Hand. Analog zu § 12 NTG haften für die Entrichtung des Honorars alle Personen, die die Tätigkeit dem Rechtsanwalt aufgetragen haben oder Teilnehmer des mit ihrem Einverständnis verrichteten Geschäftes gewesen sind. Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.

Ich wurde über Höhe und Art der Berechnung des Honoraranspruches hierdurch ausführlich belehrt und stimme dieser hiermit ausdrücklich zu.

4. Grundsätze der Vertretung:

Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gesetzesgemäß zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.



Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine gesetzes- oder standeswidrige Weisung, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

5. Informations- und Mitwirkungspflichten:

Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen und haftet der Mandant dem Rechtsanwalt gegenüber für Schäden, insbesondere aber auch für (Verwaltungs)Strafen, die dem Rechtsanwalt durch die Unterlassung dieser Mitwirkungspflicht erwachsen.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision:

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche seiner Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt wurden. Der Rechtsanwalt ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes oder zu deren Abwehr erforderlich ist, ferner wenn der Mandant den Rechtsanwalt von dieser entbindet.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der Rechtsanwalt kann sich durch einen Rechtsanwalt oder dessen/seinen Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung) und im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Haftung des Rechtsanwaltes:

Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung/Vertretung ist auf die zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme von derzeit € 400,000,00. Diese Haftungsbeschränkung gilt für Verbraucher nur bei leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Der Höchstbetrag umfaßt alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung/Vertretung bestehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatz und Preisminderung, nicht aber Ansprüche auf Rückforderung des geleisteten Honorars. Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.

Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten im Verhältnis der Anspruchshöhe zu kürzen.

Bei Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte unserer Kanzlei gemeinsam gelten die Haftungsbeschränkungen zugunsten all unserer Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt haftet für mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter) nur bei grobem Auswahlverschulden und haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, allfällige Dritte auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.



Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. Sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt verfallen, soweit gesetzlich zulässig, nach sechs Monaten (Verbraucher) bzw. nach einem Jahr (Unternehmer) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant von Schaden, Schädiger oder anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, längstens aber nach fünf Jahren.

9. Erklärung zur Einlagensicherung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt seine Treuhandkonten bei der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG sowie der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet hat.

Mir ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015) auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst. Sofern ich bei einer der genannten Kreditinstitute andere Einlagen halte, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit € 100.000,00 pro Einleger einzurechnen, und es besteht **keine gesonderte Einlagensicherung**.

10. Beendigung des Mandats:

Das Mandat kann vom Rechtsanwalt und Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden.

Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt. Im Falle der Auflösung hat der Rechtsanwalt den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, daß er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

11. Herausgabepflicht:

Der Rechtsanwalt hat dem Mandanten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen Urkunden im Original zurückzustellen, soweit der Mandant nochmals Schriftstücke/Kopien verlangt, die er zuvor bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien zu behalten. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (fünf Jahre) ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Das Mandatsverhältnis unterliegt materiellem österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.



13. Datenschutz:

Wir erheben, verarbeiten und verwenden Ihre personenbezogenen Daten nur nach Ihrer Einwilligung bzw. Mandatierung zu den mit Ihnen vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage die Verarbeitung von Daten gestattet, dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet, die für die Durchführung und Erfüllung unserer rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlich sind oder die Sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, dazu zählen Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Videoaufzeichnungen, Fotos, Stimmufnahmen sowie biometrische Daten wie Fingerabdrücke, aber auch sensible Daten, wie Gesundheitsdaten, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Daten zum Sexualleben und Daten über strafrechtliche Verurteilungen bzw. generell im Zusammenhang mit Strafverfahren. Insoweit sich Änderungen Ihrer personenbezogenen Daten ergeben, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung.

Die Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit ist in unabdingbarer Weise mit der Verwendung vertraulicher und sensibler Daten verknüpft. Diesbezüglich entfalten sich die Schutzgarantien nicht nur aus datenschutzrechtlichen Vorgaben sondern auch aus dem Berufsrecht oder gesetzlichen Vorgaben zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Aus diesen ergeben sich jedoch gleichzeitig Beschränkungen in den Betroffenenrechten und ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, die Informationspflicht gegenüber der Person zu erfüllen, deren personenbezogene Daten nicht direkt von ihm aufgenommen wurden oder personenbezogene Daten der Geheimhaltung unterliegen. Ebenso ausgenommen von Betroffenenrechten sind Gerichtsakten und die hiermit zusammenhängende Datenverarbeitungen.

Wir werden die uns zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch den Mandatsvertrag oder durch Ihre Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecken verarbeiten und unterwerfen uns den Grundsätzen der DSGVO auf Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz und Zweckbindung, ferner der Datenminimierung, Datenrichtigkeit, der Speicherbegrenzung, der Integrität und Vertraulichkeit sowie der Datendokumentation. Zur Erfüllung unseres Mandats ist es vielfach erforderlich, Ihre Daten an Dritte (Gerichte, Behörden, Gegenseite, Versicherungen etc), weiterzuleiten. Dies erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des Mandatsvertrags oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung und nach obgenannten Grundsätzen. Weiters informieren wir Sie darüber, dass im Rahmen unserer rechtsanwaltlichen Vertretung und Betrauung regelmäßig auch sachverhalts- und fallbezogene Informationen von Ihnen von dritten Stellen bezogen werden.

Ihre Daten werden nicht länger aufbewahrt als dies zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen oder zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche notwendig ist.

Unter Wahrung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht haben Sie als Mandant oder generell als Betroffener jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Datenverarbeitung. Weiters bestehen die Rechte auf Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung, sowie auf Widerspruch der Verarbeitung. Sie haben jederzeit das Recht, Ihre erteilte Einwilligung zu widerrufen.



Ihre Eingabe auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall, sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann postalisch bzw. per E-Mail an die Adresse der Rechtsanwaltskanzlei gerichtet werden:

Mag. Wolfgang Moser / Burka Vitek Moser Rechtsanwälte
Wächtergasse 1/11, 1010 Wien
+43 1 532 0660
www.bvm.co.at
kanzlei@bvm.co.at

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann der Rechtsanwalt ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich nach Art 12 Abs 5 DSGVO weigern tätig zu werden. Sind Sie der Meinung, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt bzw. datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, besteht für Sie die Möglichkeit sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich zur Verarbeitung der zur Erfüllung der rechtsanwaltlichen Leistungen erforderlichen personenbezogenen Daten einverstanden.

14. Schlußbestimmungen:

Änderungen oder Ergänzungen dieses Mandatsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen läßt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen

15. Beauftragung und Zustimmung:

Mit meiner Unterschrift beauftrage und bevollmächtige ich den Rechtsanwalt unter Anwendung der Auftragsbedingungen und erkläre mich zur Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten einverstanden.

Wien, am _____

(Unterschrift/Firmenzeichnung)

Bei Übernahme der Vertretung einer Gesellschaft:

Wien, am _____

(Unterschrift des Geschäftsführers)

Ich nehme diese Vollmacht an und substituiere mit gleichen Rechten und Pflichten.

Wien, am _____

(Unterschrift des Rechtsanwaltes)

